

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Ortsteile Kaisheim und Bergstetten (BGS/WAS)**

(1. Änderungssatzung).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Kaisheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### **§ 1 Änderung**

(1) § 3 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Da mit dieser Satzung ein Maßstabswechsel von der zulässigen zur tatsächliche Geschoßfläche verbunden ist, findet eine Nacherhebung dann statt, wenn eine Geschoßflächenerweiterung erfolgt. Dabei wird die bisher erhobene zulässige Geschoßfläche der insgesamt tatsächlich vorhandenen Geschoßfläche gegenübergestellt. Sollte die tatsächliche Geschoßfläche nach dieser Satzung die bestandskräftig abgerechnete zulässige Geschoßfläche überschreiten, so wird die Erhebung auf die Differenz beschränkt.

(4) Im Übrigen gelten bestandskräftig abgerechnete Beitragstatbestände als abgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Garagen, auch Kellergaragen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Kaisheim, den 12.12.2007



Oppel  
1. Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim, Nr. 51 vom 22. Dezember 2007, in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht, Das Amtsblatt wurde in der Ausgabe der Donauwörther Zeitung vom 22. Dezember 2007 veröffentlicht.

Kaisheim, 27. Dezember 2016

Maiershofer, geschäftsl. Beamter